

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich, Rangfolge

1. Alle Leistungen und Lieferungen der EWE NETZ GmbH, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt, erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AG in Schreiben, etwa in einer Bestellung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn der AN ihnen ausdrücklich zustimmt. Anderslautende AGB des AG werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der AN in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen des AG vorbehaltlos Leistungen erbringt. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise: Produkthaftungsgesetz, Regelungen zum Mindestlohn) wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

2. Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:

die Bestimmungen der Bestellbestätigung,

- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen,
- die Bestimmungen des Auftrags des AG,
- die Bestimmungen des BGB, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert wurden.

3. Spezielle Regelungen der Besonderen Teile B, C und D der AGB gehen den Allgemeinen Bestimmungen vor. Betrifft ein Vertrag mehrere Geschäftsbereiche des AN, gelten die jeweils einschlägigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Für Verbraucher gelten zudem die vorrangigen Sonderregelungen gemäß Teil F**, welche die Regelungen in den Teilen B, C, D und E dieser AGB modifizieren.

II. Vertragsschluss/Ausschließlichkeit

1. Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung des AN oder der Ausführung der Leistung durch den AN zustande.

2. Angegebene Maße und Gewichte sowie beigefügte Zeichnungen und Abbildungen oder sonstige Produktbeschreibungen werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart werden.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die der AN im Rahmen der Angebotunterbreitung erstellt, behält er sich die Eigentums-, Urheberrechte und Nutzungsrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG der ausdrücklichen Einwilligung durch den AN. Die Unterlagen sind auf Verlangen des AN, wenn kein Vertrag zustande kommt, unverzüglich vom AG herauszugeben.

III. Fristen und Termine

1. Sofern der AN verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den AG hierüber unverzüglich informieren und die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb dieser Lieferfrist nicht verfügbar, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird eine bereits erbrachte Gegenleistung des AG unverzüglich erstattet. Ein Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung ist insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der AN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und den AN kein Verschulden an der verspäteten Lieferung trifft.

2. Fälle höherer Gewalt und sonstige Behinderungen, die außerhalb des Risikobereichs des AN liegen, zum Beispiel Verzögerungen durch ausbleibende, verspätete oder mangelhafte Erbringung erforderlicher Mitwirkungen und Vorleistungen des AG, verspätete Vorlage erforderlicher Genehmigungen durch den AG, sonstige Behinderungen aus dem Risikobereich des AG, Schlechtwetter in nicht vorhersehbarer Weise, Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc., verlängern die Fristen automatisch und verschieben Termine entsprechend ihrer Auswirkungen. Eine solche Terminverschiebung tritt auch ein, wenn eine Behinderung nicht vom AN angezeigt wurde. Die Rechte des AN aus §§ 273, 320 BGB bleiben unberührt.

IV. Lieferung, Fracht und Verpackung

1. Versandart und Verpackung können vom AN unter Berücksichtigung der Interessen des AG bestimmt werden.

2. Der AG ist verantwortlich für die Entladung und hat das Personal für die Entladung bereitzustellen.

V. Preise

1. Die vom AN angegebenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Umsatzsteuer und beruhen auf dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebenden Kostenfaktoren.

2. Erfahren nach Abschluss des Vertrages die Kostenfaktoren eine wesentliche Änderung, insbesondere aufgrund von Tarifvertragsabschlüssen oder Materialpreisänderungen, so ist der AN berechtigt, eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen. Der AN weist dem AG die Kostenänderung auf Verlangen nach.

VI. Zahlungsmittel und -bedingungen, Zurückhaltung, Aufrechnung

1. Zahlungen des AG werden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der AG nicht zum Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen berechtigt.

2. Bargeldzahlungen, Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den AG ist nur zulässig, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder soweit der AG Zurückbehaltungsrechte wegen mangelhafter Leistungen geltend macht.

4. Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Vorzeitige Fälligkeit

1. Gerät der AG im Falle wiederkehrender Leistungen (zum Beispiel Miete) oder sonstiger Ratenzahlungen zweimal hintereinander ganz oder mit einem Teil, der den Betrag einer Rate übersteigt, in Verzug, so ist der AN berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von 2 Wochen sämtliche Forderungen des AN aus dem betreffenden Vertragsverhältnis fällig zu stellen.

2. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des AN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, ist der AN zur Leistungsverweigerung berechtigt. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder der AG eine Zahlungssicherheit in Form einer Bankbürgschaft in Höhe der ausstehenden Vergütung leistet. Die Rechte des AG aus §§ 321, 650 e, f BGB bleiben unberührt.

VIII. Folgen des Zahlungsverzugs

1. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Der AN hat bei Verzug des AG außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Forderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

2. Der AN ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3. Ist der AG Kaufmann, ist der AN zudem berechtigt, dem AG ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 5 % in Rechnung zu stellen.

IX. Haftungsbegrenzung

1. Der AN haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AN im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AG. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Regelung unberührt.

2. Soweit der AN hierfür nicht verantwortlich ist, wird keine Haftung für einen eventuellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des AG, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten übernommen.

3. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist jegliche Haftung des AN ausgeschlossen. Insbesondere ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche.

X. Schutzrechte

1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, verbleiben sämtliche Schutzrechte und Eigentumsrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen beim AN.

2. Durch den Vertrag werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, weder Nutzungsrechte noch Lizenzen an irgendwelchen Schutzrechten des AN eingeräumt oder übertragen. Lediglich eine Nutzung im Rahmen des Auftragsumfanges durch den AG ist zulässig. Eine weitergehende Nutzung durch den AG, insbesondere zur Einholung von Angeboten Dritter, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Der Nachbau nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen des AN ist nicht gestattet. Der AG räumt dem AN das Recht zur entsprechenden Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

XI. Verjährung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – Ansprüche des AG gegen den AN im Zusammenhang mit Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen in einem Jahr. Die Vorschriften des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) bleiben unberührt.

2. Für Gewährleistungsansprüche beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung beziehungsweise Abnahme zu laufen. Die Verjährungsfrist des Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche des AG, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

3. Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses beim Verbrauchsgüterkauf (§ 479 BGB) bleiben unberührt.

XII. Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung in Bezug auf Preise, Geschäftsgeheimnisse, Schutzrechte und alle anderen technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen und Unterlagen, die entweder als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder bei denen die Vertraulichkeit aus den Umständen und der Natur der Sache folgt (Vertrauliche Informationen).

2. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die sich ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung bereits vor ihrem Erhalt durch die offenlegende Partei im Besitz der empfangenden Partei befanden, der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung zur Verfügung gestellt werden, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder von der empfangenden Partei unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

- Keine Partei darf vertrauliche Informationen ohne Zustimmung der anderen Partei offenlegen. Vertrauliche Informationen sind mit dem höchsten Maß an Sorgfalt vertraulich zu behandeln.
- Eine Weitergabe vertraulicher Informationen ist zulässig, wenn eine Offenlegung kraft behördlicher Anordnung gefordert oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, oder wenn die Offenlegung zur Wahrung der eigenen Interessen in Gerichts-, Behörden- oder Schiedsverfahren notwendig ist. Die andere Partei ist, soweit gesetzlich zulässig, über eine solche Offenlegung zu informieren, die Offenlegung ist auf den notwendigen Umfang zu beschränken.
- Diese Pflichten gelten auch über die Dauer dieses Vertrages fort.

XIII. Abtretungsverbot

Der AG ist zur Abtretung der aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AN berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Die Parteien sind zu sinngemäßen Ergänzungen des Vertrages verpflichtet.

XV. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Form

- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift.
- Rechtserhebliche Erklärungen des AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ist im Gesetz oder im Vertrag eine strengere Form vorgeschrieben, ist diese einzuhalten. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

XVI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des AN. Der AN ist berechtigt, auch am Sitz des AG zu klagen.

B. Besondere Bestimmungen für Verkaufs- und Werklieferungsleistungen

I. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Tilgung sämtlicher dem AN gegen den AG zustehenden Forderungen im Eigentum des AN. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für den anerkannten Saldo.
- Der AG ist nicht berechtigt, das Eigentum des AN zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen, es sei denn, der AN hat hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Von jeder Beeinträchtigung seiner Eigentumsrechte hat der AG den AN unverzüglich zu unterrichten.
- Durch Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung (zum Beispiel Vermietung) der Vorbehaltsware des AN oder durch anderweitige Verfügung entstehende Forderungen des AG gegen Dritte werden schon jetzt an den AN abgetreten. Die Abtretung gilt auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten beziehungsweise hinsichtlich dieser entstehen, wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen Waren oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der AN ist berechtigt, die Abtretung bekanntzugeben. Im Verhältnis zum Zweiterwerber gilt der AG ungeachtet Abs. 2 zur Veräußerung ermächtigt, wenn die Forderung des AN aus dem Verkauf der weiterveräußerten Ware befriedigt worden ist.
- Für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit einer anderen beweglichen Sache zu einer neuen einheitlichen Sache verbunden oder durch die Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Sache wird, bleibt der AN Eigentümer oder Miteigentümer im Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zum Wert der neuen Sache beizutragen hat.
- Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des AN als Hersteller und der AN erwirbt unmittelbar das Eigentum.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 10 %, ist der AN auf Verlangen des AG zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
- Tritt der AN wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des AG zurück, ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des AG zu betreten.

II. Rechtsfolgen des Rücktritts

- Sollte der AN bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des AG vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen die gelieferten Erzeugnisse zurücknehmen, hat der AG für die Zeit seines Besitzes den Wert der Überlassung zu vergüten. Die Höhe der Vergütung berechnet sich nach dem durchschnittlich erzielbaren Mietpreis am Markt. Die Vergütung darf den Kaufpreis nicht übersteigen.
- Der AG hat ferner dem AN die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

III. Gefahrübergang und Versand

Die Gefahr an dem Liefergegenstand geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer beziehungsweise an den AG selbst auf den AG über. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang zum Beispiel wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.

IV. Entgegennahme, Erfüllung und Abnahme

- Die Leistung ist vom AG entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.
- Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Abnahme gelten die Regelungen gemäß Teil C Ziffer VI.1 und 2.

V. Mängelhaftung

Die Mängelhaftung des AN bestimmt sich wie folgt:

- Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie zum Beispiel natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.
- Die Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ablieferung und entdeckte Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform oder schriftlich anzuzeigen. Versäumt der AG die fristgemäße Mängelanzeige, sind Ansprüche des AG wegen der Mängel ausgeschlossen.
- Bei gerechtfertigten Mängelrügen ist der AN nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Das Recht des AN, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle einer Nacherfüllung hat der AN alle Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Hat der AG die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der AN zudem verpflichtet, dem AG die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der mangelfreien Sache zu ersetzen. §§ 445a, b BGB bleiben unberührt.
- Nur wenn der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und/oder die Nacherfüllung oder die Neuherstellung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung zwei Mal erfolglos bleibt und/oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangen.
- Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist ein Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche können vom AG nur in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangt werden.
- Garantien müssen ausdrücklich und durch das Wort „Garantie“ erteilt werden.

C. Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauleistungen

I. Abschlags- und Vorauszahlungen, Erfüllungsbürgschaft, Zahlungsbedingungen

- Der AN ist berechtigt, Abschlags- und Vorauszahlungen gemäß seinem Angebot zu verlangen. Auch wenn keine Vereinbarung hierzu getroffen wurde, kann der AN Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen mangelhaft, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern. § 632a BGB findet Anwendung.
- Bei einem Bauvertrag wird die Schlusszahlung 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, wenn die Abnahme erfolgt beziehungsweise entbehrlich ist und der AN dem AG eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

II. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- Die nachfolgend normierten Mitwirkungspflichten des AG sind Vertragspflichten.
- Der AG hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der Unternehmer zu koordinieren. Insbesondere hat er auf eigene Kosten – soweit einschlägig und nicht anderweitig vereinbart – folgende Leistungen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - Alle Erdarbeiten, Bauarbeiten oder andere branchenfremden Arbeiten einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle;
 - Alle üblicherweise zu erwartende Baustelleninfrastruktur;
 - Ausreichend große geeignete trockene und abschließbare Räume in der Nähe des Ortes der Leistungserbringung zur Lagerung von Maschinenteilen, Materialien und Werkzeugen. Der AG hat einen ausreichend großen, ebenen und befestigten Platz zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss so gelegen sein, dass die An- und Abfahrt inklusive Wendemöglichkeit mit handelsüblichen Fernlastzügen beziehungsweise Telesattelzügen sichergestellt ist. Auf diesem Lagerplatz ist durch den AG unentgeltlich ein zur Entladung der Materialien, Schalungen und Gerüste geeignetes Hebegerät einschließlich Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.
 - Transportwege und geräumte Montageflächen;
 - Für das vom AN vorzuhaltende Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen. Ferner sind Schutzkleidungen vom AG zu stellen, sofern diese in Folge besonderer Umstände erforderlich werden. Erhöht sich die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte infolge von Nachträgen, sind die Kapazitäten durch den AG entsprechend aufzustocken.
 - Geeignete Hebezeuge einschließlich Bedienpersonal und Anschlagmittel im gesamten Arbeitsbereich einschließlich der Zwischentransporte in dem gesamten Zeitraum der Tätigkeit des AN. Bei Arbeiten im Bahnbereich wird der AG einen Zweibeiniger bereitstellen. Die Hebezeuge stehen dem AN 24 Stunden täglich unentgeltlich zur Verfügung.
- Vor Beginn der Leistungen des AN hat der AG die für die Ausführung notwendigen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne sowie insbesondere sämtliche notwendigen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Der AG ist ferner dafür verantwortlich und hat auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen:
 - dass eventuelle Zeichnungen und/oder Spezifizierungen und/oder Anweisungen, auf denen die durch den AN vorzunehmenden Leistungen basieren, geprüft und die aufgegebenen Maße und anderen Daten kontrolliert wurden;

- 4.2 dass alle Arbeiten, die mit den Leistungen des AN zusammenhängen, aber nicht zum Auftrag des AN gehören, richtig und rechtzeitig verrichtet werden;
- 4.3 dass alle sich am Bauvorhaben befindlichen Hindernisse vor Beginn der Leistungen beseitigt, hinderliche Niveauunterschiede im Untergrund ausgeglichen worden sind und dass der Untergrund genügend stark ist, die durch den AN aufzubauenden Konstruktionen zu tragen;
- 4.4 dass eigene Vorschriften und Anweisungen des AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Besitz des AN sind, wobei vereinbart wird, dass, sofern dies nicht der Fall ist, der AN nicht an solche Vorschriften und Anweisungen gebunden ist;
- 4.5 dass alle Orte, an denen die Leistungen des AN zu erbringen sind, für dessen Beförderungsmittel erreichbar sind;
- 4.6 dass der AG über alle für das Bauvorhaben sowie für die Leistungen erforderlichen Genehmigungen verfügt;
- 4.7 dass der AG alle geltenden Rechtsvorschriften, Vorschriften der Behörden, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachtet;
- 4.8 dass die Leistungen des AN ohne Störung verlaufen können und dass zeitgleich keine anderen Arbeiten vorgenommen werden, die eine ungestörte Leistungserbringung beeinträchtigen;
- 4.9 dass etwaige Abgaben rechtzeitig bezahlt werden und dass etwaig erforderliche Absperrungen oder Beleuchtungen vor Beginn der Leistungen angebracht werden.
5. Der AG ist für die rechtzeitige und mangelfreie Fertigstellung der Vorleistungen ebenso wie für die Koordination mit Drittgewerken verantwortlich.

III. Mehraufwendungen, Änderungen

1. Wenn sich die Leistungen des AN durch unterlassene, mangelhafte oder verzögerte Mitwirkungen des AG oder sonstige Gründe aus dem Risikobereich des AG erschweren oder verzögern, hat der AG eine angemessene Entschädigung insbesondere für Wartezeiten, Personal- und Vorhaltekosten sowie zusätzliche Reisekosten nach Maßgabe der §§ 304, 642 BGB zu zahlen. Weitergehende oder sonstige Ansprüche des AN bleiben unberührt.
2. Ist ein Bauvertrag vereinbart, ist der AG nach Maßgabe des § 650b BGB berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen) zu verlangen. Dieses Recht gilt nicht für Beschleunigungsmaßnahmen.
3. Im Falle eines Änderungsbegehrens des AG hat der AN bei einem Bauvertrag nach Maßgabe des § 650 b BGB ein Angebot über die aus der Änderung resultierende Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung der Änderung dem AN unzumutbar ist. Soweit der AG die Planungsverantwortung trägt, obliegt ihm zugleich die Erstellung der für die Änderung erforderlichen Planung.
4. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Vereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.
5. Erzielen die Parteien eines Bauvertrages binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG keine Einigung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen.
6. Wenn sich die Leistungen des AN aufgrund von zusätzlichen Wünschen des AG erweitern hat der AN Anspruch auf Vergütung seines Mehraufwandes. Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Als angemessen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagsatz von 15 Prozent der vereinbarten Vergütung.
7. Der AN kann zur Berechnung der Vergütung für einen Nachtrag alternativ nach seiner Wahl auch auf die Ansätze seiner Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis einer Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Abs. 6 entspricht.
8. Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen kann der AN eines Bauvertrags 80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. § 650c Abs. 3 BGB findet Anwendung.

IV. Leistungsumfang

1. Der AN ist berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abweichendes Material einzuplanen und/oder einzusetzen, sofern das vertraglich vereinbarte Material vom AN nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann und das Ersatzmaterial in technischer, funktioneller und statischer Hinsicht dem vertraglich vereinbarten Material mindestens gleichwertig ist.
2. Der AN ist zur Überprüfung der Vorleistungen des AG nur insoweit verpflichtet, als nach den regelmäßigen Umständen bei ihm gegenüber dem AG überschießendes Spezialwissen erwartet werden kann. Bedenkenmitteilungen können durch den AN auch mündlich geäußert werden. Tauglicher Empfänger einer solchen Bedenkenmitteilung ist jede Person, die seitens des AG auf der Baustelle mit Bauleitungsfunktionen beauftragt ist.
3. Der AN ist berechtigt, Teilleistungen oder die gesamte Leistung an Nachunternehmer zu vergeben.

V. Lieferbeginn

Der AN ist erst dann verpflichtet, mit der technischen Bearbeitung zu beginnen, wenn zuvor der AG sämtliche erforderlichen Planunterlagen als Kopie und Datei geliefert sowie die von ihm zu erbringenden Maßnahmen zur Abstimmung des Projekts erbracht hat. Der AG ist verpflichtet, vor der Ausführung alle Planunterlagen unverzüglich freizugeben. Die Freigabe des AG wird nicht durch eine Freigabe von dessen AG ersetzt.

VI. Abnahme, Gefahrübergang

1. Der AG ist unverzüglich nach mangelfreier Leistungserbringung zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Unwesentliche Mängel stehen einer Abnahme nicht entgegen. Auf Verlangen einer Partei hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung.
2. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).

3. Fordert der AN den AG nach Fertigstellung des Werkes binnen einer bestimmten angemessenen Frist zur Abnahme auf und verweigert der AG die Abnahme nicht binnen der gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, so gilt die Abnahme als erfolgt.
4. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den AG über. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang zum Beispiel wegen Annahmeverzugs, bleiben unberührt.
5. Verweigert der AG bei einem Bauvertrag die Abnahme, hat er auf Verlangen des AN an einer Feststellung des Zustands des Werkes mitzuwirken. § 650g BGB findet Anwendung.

VII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden auf Ursachen nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, wie zum Beispiel natürliche Abnutzung oder Verschleiß oder unsachgemäße Verwendung.
2. Der AG ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen.
3. Der AN leistet für Mängel nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
4. Nur wenn der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und/oder die Nacherfüllung oder die Neuherstellung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung zwei Mal erfolglos bleibt und/oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangen. Bei einem Bauvertrag ist das Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des AG bleibt unberührt.
5. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht des AG ausgeschlossen.
6. Eine Minderung ist seitens des AG nur zulässig, wenn die Beseitigung des Mangels für den AG unzumutbar oder unmöglich ist oder wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und der AN deshalb die Nacherfüllung verweigert hat.
7. Hat der AN die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ist ein Rücktritt des AG ausgeschlossen.
8. Garantien müssen ausdrücklich und durch das Wort „Garantie“ erteilt werden.
9. Schadensersatzansprüche können vom AG nur in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verlangt werden.

VIII. Kündigung

1. Wird der Vertrag durch den AG ohne wichtigen Grund gekündigt, oder wird der Vertrag durch den AN aus wichtigem Grund gekündigt, kann der AN die vereinbarte Vergütung verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sonstige oder weitergehendere Ansprüche des AN bleiben unberührt.
2. Der AN kann bei einer Kündigung durch den AG ohne wichtigen Grund oder einer Kündigung des AN aus wichtigem Grund statt des Anspruchs gemäß Abs. 1 Vergütung für die erbrachten Leistungen verlangen sowie für die nicht erbrachten Leistungen als Pauschale einen Betrag von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung. Der Anspruch auf die Pauschale steht dem AN nicht zu, soweit der AG nachweist, dass sich der AN nach Abs. 1 mehr als 90 % der ursprünglichen Vergütungshöhe auf seinen Vergütungsanspruch für die entfallenden Leistungen anrechnen muss. Sonstige oder weitergehendere Ansprüche des AN bleiben unberührt.
3. Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund, beschränkt sich die Vergütungspflicht des AG auf die bereits erbrachten Leistungen. Eine Teilkündigung ist nur zulässig, wenn sie auf in sich abgeschlossene Teile der Leistung bezogen ist.
4. Der AN kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn:
- 4.1 über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren beantragt ist und der AG den Antrag entweder selbst gestellt hat oder er zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat; oder
- 4.2 der AG die eidesstattliche Versicherung aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit abgibt; oder
- 4.3 der AG die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen; oder
- 4.4 der AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät; oder
- 4.5 der AG in Annahmeverzug gerät; oder
- 4.6 die Vermögensverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters des AG sich wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind beziehungsweise der persönlich haftende Gesellschafter wechselt oder stirbt; oder
- 4.7 wenn eine Unterbrechung länger als 3 Monate andauert.
5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Die außerordentliche Kündigung ist erst zulässig, wenn die kündigende Partei der anderen Partei vorab eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung mit Kündigungsandrohung gesetzt hat. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung finden die Regelungen des § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Bei einer Kündigung nach Ziffer VIII. 4.1-3 und 4.6 bedarf es einer Nachfristsetzung nicht.
7. Nach einer Kündigung aus wichtigem Grund kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. § 648a Abs. 4 BGB findet Anwendung.
8. Im Übrigen bestimmt sich das Kündigungsrecht des AN nach dem Gesetz.

D. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

I. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag wird ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Beide Parteien können, wenn kein Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, mit einer Frist von 3 Monaten den Vertrag zum Monatsende kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der AN ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
- 3.1 über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren beantragt ist und der AG den Antrag entweder selbst gestellt hat oder er zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat; oder

- 3.2 der AG die eidesstattliche Versicherung abgibt; oder
 - 3.3 der AG die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen; oder
 - 3.4 der AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät; oder
 - 3.5 der AG in Annahmeverzug gerät; oder
 - 3.6 die Vermögensverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters des AG sich wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind beziehungsweise der persönlich haftende Gesellschafter wechselt oder stirbt.
4. Die außerordentliche Kündigung ist erst zulässig, wenn die kündigende Partei der anderen Partei vorab eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung mit Kündigungsandrohung gesetzt hat. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung finden die Regelungen des § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Bei einer Kündigung nach Ziffer I. 3.1-3 und 3.6 bedarf es einer Nachfristsetzung nicht.

II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und der AN von allen für seine Leistungserbringung relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Die Leistungen erfolgen im Übrigen weisungsfrei, eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.

2. Auf Verlangen des AN hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

III. Ort der Leistungserbringung

Der AN bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.

IV. Aufwendungsersatz

Der AG erstattet dem AN sämtliche im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen.

V. Nachunternehmer

Der AN ist berechtigt, Teilleistungen oder die gesamte Leistung an Nachunternehmer zu vergeben.

E. Besondere Bestimmung für die Vermietung von beweglichen Sachen

I. Gefahrübergang, Übergabe des Mietgegenstandes

1. Die Gefahr am Mietgegenstand geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer beziehungsweise an den AG selbst auf den AG über. Ist der AN für die Montage des Mietgegenstandes verantwortlich, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über. Die gesetzlichen Regelungen über einen vorzeitigen Gefahrübergang zum Beispiel wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.

2. Der Mietgegenstand ist vom AG entgegenzunehmen, es sei denn, er weist wesentliche Mängel auf.

II. Mängelhaftung

Die Mängelhaftung des AN bestimmt sich nach dem Gesetz und folgenden Regelungen.

1. Der AG hat nach Ablieferung des Mietgegenstandes, soweit dies tunlich ist, den Mietgegenstand auf Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und dem AN, wenn sich ein Mangel zeigt, den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt der Mietgegenstand als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der AN einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

2. Schadensersatzansprüche stehen dem AG nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zu. §536a Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

3. Der AG kann die Miete nur wegen solcher Mängel mindern, die entweder rechtskräftig festgestellt oder vom AN nicht bestritten sind. Unberührt bleibt das Recht des AG, einen etwaigen Bereicherungsanspruch gegen den AN geltend zu machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Minderung vorliegen.

III. Pflichten des AG

1. Der AG ist im Rahmen seiner allgemeinen Obhutspflicht verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich und entsprechend den einschlägigen Anleitungen und Vorschriften zu behandeln, ihn vor Überbeanspruchung zu schützen, und, soweit erforderlich, für die Wartung des Mietgegenstandes zu sorgen.

2. Der Mietgegenstand bleibt im Eigentum des AN. Der AG wird Dritte, soweit erforderlich, ausdrücklich auf das Eigentum des AN am Mietgegenstand hinweisen. Der AG hat den AN unverzüglich zu informieren, wenn die Rechte des AN durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet sein sollten.

3. Der AN ist jederzeit nach vorheriger Ankündigung und zu angemessenen Zeiten berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen. Ändert sich der Einsatzort des Mietgegenstandes, ist der AN unverzüglich zu informieren.

4. Sind Instandsetzungsarbeiten erforderlich, hat der AG den AN hierüber unverzüglich zu informieren. Die Instandsetzung erfolgt durch den AN. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten trägt der AG, soweit die Schäden dem Mietgebrauch und dem Obhutsbereich des AG zuzuordnen sind.

5. Der AG ist ohne die Erlaubnis des AN nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere den Mietgegenstand weiter zu vermieten.

6. Änderungen des AG am Mietgegenstand sind nur mit der Zustimmung des AN zulässig, es sei denn, die Zustimmung des AN kann wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden. Unberührt bleibt das Recht des AG, Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen, wenn der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.

IV. Kündigung; Vertragslaufzeit; Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Vertrag wird ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Wird der Vertrag für eine feste Vertragslaufzeit geschlossen, ist der Vertrag während der festen Vertragslaufzeit nicht ohne wichtigen Grund kündbar.

2. Ist keine feste Vertragslaufzeit vereinbart, können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Der AN ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

4.1 über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren beantragt ist und der AG den Antrag entweder selbst gestellt hat oder er zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat; oder

4.2 der AG die eidesstattliche Versicherung abgibt; oder

4.3 der AG die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen; oder

4.4 die Vermögensverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters des AG sich wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind beziehungsweise der persönlich haftende Gesellschafter wechselt oder stirbt; oder

4.5 der AG für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder

4.6 wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des AG betrieben wird.

5. Die außerordentliche Kündigung ist erst zulässig, wenn die kündigende Partei der anderen Partei vorab eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung mit Kündigungsandrohung gesetzt hat. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung finden die Regelungen des § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Bei einer Kündigung nach Ziffer IV.4 bedarf es einer Nachfristsetzung nicht.

6. Setzt der AG nach Ablauf des Mietverhältnisses den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, wird das Mietverhältnis entgegen § 545 BGB nicht stillschweigend verlängert oder neu begründet.

7. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erfolgen.

V. Fälligkeit

Die monatliche Miete ist, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, monatlich im Vorhinein bis zum 3. Werktag eines Monats an den AN zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang maßgeblich.

F. Besondere Bestimmungen für Verbraucher

1. Für Verbraucher gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen nach Maßgabe dieser in Teil F vereinbarten Sonderregelungen.

2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

3. Das Preisanzpassungsrecht nach Teil A Ziffer V. 2 steht dem AN unter der Voraussetzung zu, dass zwischen Auftragsannahme und vereinbartem Leistungszeitpunkt mehr als 4 Monate liegen. Dem AG steht bei einer Preisanzpassung ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine verlangte Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich übersteigt.

4. Die Regelungen in Teil A Ziffer VIII. 1 Satz 2, 3 und 4 finden keine Anwendung. Der AG hat bei Verzug dem AN für jede Mahnung pauschale Kosten in Höhe von 2,00 Euro je Mahnung zu erstatten. Dem AG ist der Nachweis geringerer Mahnkosten gestattet. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit der Schaden in der Rechtsverfolgung begründet ist.

5. Die Regelung in Teil A Ziffer XI. 1 findet beim Verbrauchsgüterkauf mit der Maßgabe Anwendung, dass beim Kauf neuer Sachen die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre beträgt, beim Kauf gebrauchter Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr.

6. Die Regelung in Teil A Ziffer XV. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

7. Die Regelung in Teil A Ziffer XVI. ist nicht anwendbar; es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

8. Die Regelung in Teil B Ziffer I. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die gelieferte Ware bis zur Tilgung der Kaufpreisforderung im Eigentum des AN bleibt (einfacher Eigentumsvorbehalt). Die Regelung in Teil B Ziffer I. 8 findet keine Anwendung, die Herausgabepflicht des AG bleibt unberührt.

9. Die Regelungen in Teil B Ziffer III und V 1-3 finden beim Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung. Stattdessen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Die Regelungen in Teil C Ziffer II 2.4-2.7 finden keine Anwendung.

11. Die Regelung in Teil C Ziffer VI.3. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abnahme nur als erfolgt gilt, wenn der AN den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerter Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

12. Die Regelung in Teil E Ziffer I. 1 und Teil E Ziffer II. 3 finden keine Anwendung. Die Pflicht des AG, den AN gemäß § 536c BGB über Mängel zu informieren, bleibt unberührt.

13. Wenn der AN die Beschädigung des Mietgegenstandes nicht zu vertreten hat, findet die Regelung in Teil E Ziffer III.4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflicht des AG, die Kosten der Instandsetzungsarbeiten zu tragen, pro Vertragsjahr jeweils auf einen Betrag von 10 Prozent der Jahresnettomiete beschränkt ist. Hat der AG die Schäden schuldhaft verursacht, gilt diese Kostenobergrenze nicht. Fehlendes Verschulden hat der AG nachzuweisen, wenn feststeht, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des AG hat.

Oldenburg, 1. April 2023
EWE NETZ GmbH